

Kärnten einräumte? Sind einmal diese beiden Punete erledigt, so schliesst sich daran wie von selbst die Frage: In welcher Art und Weise erfolgte endlich die Erwerbung Kärntens für Österreich?

Die vorliegende Schrift soll nun in ihrem ersten Theile die beiden ersten angeregten Fragen beantworten; in ihrem zweiten Theile aber der dritten Frage durch eine genaue auf Quellen und Urkunden gestützte geschichtliche Darstellung wo möglich Genüge leisten.

I.

Es hat besonders in der älteren österreichischen Geschichtsliteratur nicht an vereinzelt Stimmen gefehlt, die die Belehnung der habsburgischen Fürsten mit Kärnten im Jahre 1282 in Zweifel zogen. So brachte schon P e s l e r in seiner tüchtigen Schrift „Series duceum Karinthiae“ 1740 mehrere Gründe vor, die ihm dagegen zu sprechen schienen, wagte es jedoch nicht, etwas Bestimmtes hierüber auszusprechen. Der gelehrte C a l l e s aber und K u r z in seiner Schrift „Österreich unter Ottokar und Albrecht,“ ignorirten die fragliche Belehnung völlig, ohne sich auf einen weiteren Beweis darüber einzulassen. Dagegen versuchte es L a m b a c h e r in seinem Werke über das österreichische Interregnum, die Wirklichkeit der Belehnung zu erweisen. Ihm fielen S c h r ö t t e r, F r ö h l i c h im „Specimen Archontologiae Karinthiae“ bei, und beinahe die ganze neuere Geschichtschreibung hat sich zu derselben Meinung bekannt. So M a i l á t h, so L i c h n o w s k y; so B ö h m e r in seinen Regesten und K o p p im ersten Bande seiner Geschichte der eidgenössischen Bünde. Andererseits hat wieder ein in neuester Zeit erschienenenes Werk: H a g e n's „deutsche Geschichte, 1854“ sich in ganz entgegengesetzter Weise ausgesprochen.

Es sind vorzüglich zwei Gründe welche die neueren Historiker zur Annahme der Belehnung von 1282 bewogen haben. Sie berufen sich nämlich auf zwei Urkunden, in denen von dieser Belehnung ausdrücklich die Rede ist. Die erste Urkunde ist der Belehnungsbrief Rudolf's von Habsburg für Meinhart von Tirol vom Jahre 1286¹⁾; die zweite, der Willebrief Kurfürst Albrecht's von Sachsen zur

¹⁾ Die Wichtigkeit der Urkunde und die Ungenauigkeit des einzigen Abdruckes in Gerbert's Codex epistolaris mögen es rechtfertigen, dass ich in dem Anhang einen neuen Abdruck dieses Actenstückes beifüge.